

Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, Außenstelle
Osterbrooksweg 42 + 44, 22869 Schenefeld

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-249
Telefax: 04101 503-100

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
37 Ls 302 Js 32687/16

Datum
27.05.2024

von Stosch, W., geb. [REDACTED]
wg. Straftat nach dem Waffengesetz

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Sie sind wie folgt rechtskräftig verurteilt:

a) durch Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 21.11.2018, AZ. 37 Ls 302 Js 32687/16, Urteil des Landgerichts Itzehoe - 3 Ns 3/19 - vom 30.04.2020, wegen Beleidigung in 5 Fällen pp. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 4 Monaten mit Bewährung bis zum 25.08.2023, Vorbehalt der Einziehung von diversen Waffen und Waffenteilen, Einziehung von diversen Waffen und Waffenteilen durch Beschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 01.08.2022 in der Fassung des Beschlusses des Landgerichts Itzehoe vom 21.02.2024

Straftaten begangen am 15.08.2016, 16.02.2017, 06.06.2017, 06.06.2017, 14.06.2017, 03.07.2017, 28.08.2017, Einzelstrafen: 1 Jahr 3 Monate, 30 Tagessätze, 5 x 20 Tagessätze. Die Strafvollstreckung ist noch nicht erledigt.

b) durch Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 26.08.2020, AZ. 33 Ds 303 Js 13693/19, Urteil des Landgerichts Itzehoe - 7 Ns 303 Js 13693/19 - vom 22.12.2021, wegen Beleidigung in 7 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 200 Tagessätzen zu 30,00 Euro. Einzelstrafen: 7 x 60 Tagessätze. Straftaten begangen am 05.04.2019, 29.04.2019, 04.05.2019, 07.05.2019, 13.05.2019, 18.06.2019, 24.06.2019. Die Strafvollstreckung ist noch nicht erledigt.

Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung liegen vor.

Die Staatsanwaltschaft Itzehoe hat daher folgendes beantragt:

Dienstgebäude:
Osterbrooksweg 42 + 44
22869 Schenefeld

Telefon: 04101 503-0
Telefax: 04101 503-262
Internet: <https://ag-pinneberg.schleswig-holstein.de>

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200

Eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monaten wird gebildet unter Auflösung der bereits gebildeten Gesamtstrafen.

Die Gesamtfreiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit beträgt 1 Jahr ab Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung. Der Bewährungsbeschluss vom 21.11.2018 (Az. 3 Ns 3/19) wird aufrechterhalten.

Die Einziehungsentscheidung aus dem Beschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 01.08.2022 in der Fassung des Beschlusses des Landgerichts Itzehoe - 2 Qs 135/22 - vom 21.02.2024 wird aufrechterhalten.

Begründung zur Dauer der Bewährungszeit: Der Verurteilte wurde in dem Verfahren 321 Js 27650/22 (Tatzeit: 05.09.2022) wegen Volksverhetzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu je 50,00 € verurteilt.

Bereits erbrachte Leistungen (Zahlungen, gemeinnützige Arbeit, Haft) werden auf die neu gebildete Gesamtstrafe angerechnet.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, sich zu der beantragten Gesamtstrafe binnen 2 Wochen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Woywod

Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors -

Beglaubigt

Sielaff, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



